



**- Umweltbericht -**

**zur 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der  
Stadt Brilon „Bereich Drübelpark“ sowie  
zur Aufhebung des Bebauungsplanes Brilon Nr. 59  
„Drübelpark“**

## Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans .....	3
1.2	Beschreibung des Untersuchungsgebietes .....	5
1.3	Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen.....	6
1.4	Beachtenspflichtige Ziele des Umweltschutzes der Regionalplanung .....	7
1.5	Abwägungsrelevante Grundsätze des Umweltschutzes der Regionalplanung .....	9
1.6	Ziele des Umweltschutzes der Landschaftsplanung.....	10
1.6.1	Fachgesetzliche und fachplanerische Vorgaben .....	10
1.6.2	Vorgaben der Verwaltungsvorschriften und Verordnungen.....	11
1.6.3	Fachplanungen der Stadt Brilon .....	12
1.7	Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung .....	12
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden .....	12
2.1	Schutzgut Tiere.....	13
2.2	Schutzgut Pflanzen .....	14
2.3	Schutzgut Fläche.....	17
2.4	Schutzgut Boden.....	17
2.5	Schutzgut Wasser .....	18
2.6	Schutzgut Luft/Klima .....	19
2.7	Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern.....	20
2.8	Landschaft .....	20
2.9	Biologische Vielfalt .....	21
2.10	Natura 2000-Gebiete.....	21
2.11	Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung .....	21
2.12	Kulturgüter / sonstige Sachgüter .....	22
2.13	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, dem Menschen und den Kultur- und Sachgütern.....	23
2.14	Von dem Planvorhaben voraussichtlich beeinflusste Gebiete.....	23
2.15	Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich .....	23
2.16	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen .....	23
3	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	23
4	Zusätzliche Angaben.....	24
4.1	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung .....	24
4.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt infolge der Durchführung des Bauleitplans.....	24
5	Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	25
6	Quellenverzeichnis .....	26

# 1 Einleitung

Grundsätzlich ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Anlage 5 des UVPG bei allen Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung erforderlich. Dementsprechend erfordert auch ein Aufhebungsverfahren eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Die erheblichen Umweltauswirkungen sind in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Dies erfolgt gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB. Der Umweltbericht bildet einen Bestandteil der Begründung und ist bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Der folgende Umweltbericht stellt das umweltrelevante Abwägungsmaterial für die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon „Bereich Drübelpark“ sowie für die Aufhebung des Bebauungsplanes Brilon Nr. 59 „Drübelpark“ zusammen und bereitet es für die abschließende Abwägung der Umweltbelange mit den Belangen des Vorhabens auf. Das vorbereitende Bauleitplanverfahren und das konkretisierende Bauleitplanverfahren werden im Parallelverfahren durchgeführt. Um Mehrfachprüfungen zu vermeiden, soll der Umweltbericht deshalb gemeinsam für beide Verfahren erstellt werden. Er dokumentiert dabei, in welcher Weise die Bewertung der ermittelten und beschriebenen Umweltauswirkungen des Vorhabens im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt worden ist. Damit ist gewährleistet, dass die Abwägung der umweltrelevanten Belange mit denen des Vorhabens transparent dargestellt wird.

## 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Nach Abriss eines ehemaligen Hotels/Schwesternwohnheims im Bereich Drübel im südöstlichen Bereich der Kernstadt Brilons, nördlich der Hoppecker Straße, beabsichtigte die Stadt Brilon eine Vermarktung der nun freien Baufläche. Die Fläche ist im Besitztum der Stadt Brilon. Sukzessionsbedingt ist diese mittlerweile wieder bewaldet bzw. verbuscht. Gutachterlich wurden bergbaubedingte Hohlräume und Verkarstungen festgestellt (vgl. BGI 2017; BGI 2018). Aufgrund der damit verbundenen Kosten und aufgrund des nicht kalkulierbaren Risikos, wird dauerhaft von einer baulichen Nutzung Abstand genommen. Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 12.03.2020 den Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Brilon Nr. 59 „Drübelpark“ und ferner die im Parallelverfahren durchzuführende 101. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Brilon, gefasst.

Der wirksame FNP stellt das Plangebiet größtenteils als Fläche für Wald dar (Gemarkung Brilon, Flur 35, Flurstück 645). Ein rund 7550 m<sup>2</sup> großer, südlicher Teilbereich ist als Wohnbaufläche (W) dargestellt (Gemarkung Brilon, Flur 35, Flurstücke 103 und 104). Diese Fläche soll künftig ebenfalls als Fläche für Wald dargestellt werden, sodass eine Änderung des FNPs notwendig ist. Die Änderung wird in einem Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

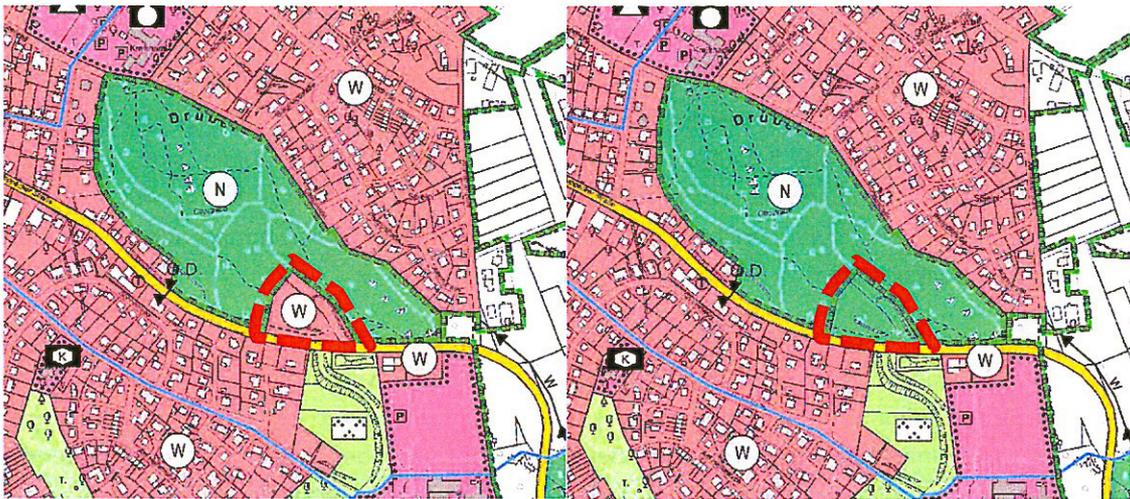


Abbildung 1: Rechtswirksamer Flächennutzungsplan  
(STADT BRILON 1981: www)

Abbildung 2: Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes  
(STADT BRILON 2022)

Gleichzeitig wird dabei der seit dem 10.12.1982 rechtskräftige Bebauungsplan „Drübelpark“ aufgehoben. Das Plangebiet des aufzuhebenden Bebauungsplanes (BPlan) umfasst eine Fläche von etwa 10,2 ha. Durch die Aufhebung des BPlans werden auch seine Festsetzungen außer Kraft gesetzt. Hierdurch wird die Beurteilung von Vorhaben entsprechend der Festsetzungen des BPlans (§ 30 BauGB), durch eine Beurteilung entsprechend § 35 BauGB ersetzt. Der BPlan setzt ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit der ausschließlichen Zulässigkeit von Betrieben des Beherbergungsgewerbes fest. Diese Betriebe sind im Sinne des § 35 BauGB nicht privilegiert. Da der Bebauungsplan aufgehoben wird und durch den Abriss des Gebäudes kein Bebauungszusammenhang mehr besteht, sind Vorhaben künftig entsprechend § 35 BauGB zu beurteilen. Das weitere Plangebiet ist als Fläche, die dem Naturschutz unterliegt sowie als Verkehrsfläche, vor allem für Fußgänger, festgesetzt.

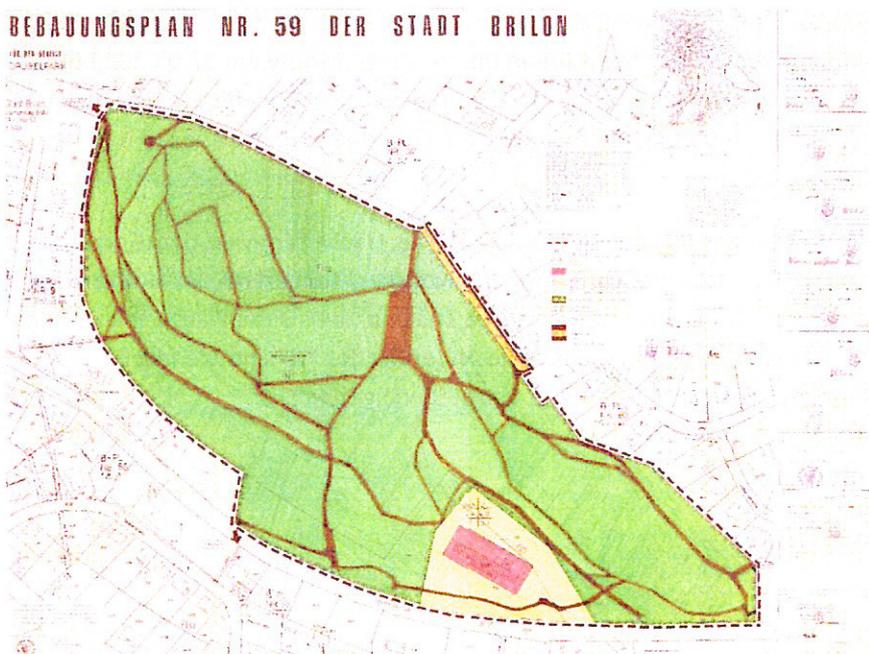


Abbildung 3: Bebauungsplan Brilon Nr. 59 "Drübelpark" (STADT BRILON 1982: www)

## 1.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb des Regierungsbezirkes Arnsberg, im Stadtgebiet Brilons und ist naturräumlich dem Nordsauerländer Oberland zugeordnet. Es umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Brilon Nr. 59 „Drübelpark“. Angrenzende Flächen werden, soweit dies für einzelne Schutzgüter relevant ist, schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen.

Das Gebiet befindet sich im Südosten der Kernstadt Brilons und ist vollständig von Bebauung umschlossen. Es handelt sich dabei überwiegend um Wohnbebauung. Südlich angrenzend an den Bereich „Drübelpark“, befindet sich die Hoppecker Straße, welche als eine der wesentlichen Ausfallstraßen dient und nach gut einem Kilometer auf die B251 sowie die L870 führt. Das Gebiet des Drübels selbst ist durch Fußwege durchzogen, welche überwiegend in Form von wassergebundenen Wegedecken ausgestaltet sind.

Bauliche Strukturen liegen in dem Gebiet nicht vor. Der Großteil des Gebietes ist als Wald ausgeprägt. Im Bereich des ehemaligen Hotels befindet sich eine Ruderalfläche, welche bedingt durch ein fortschreitendes Sukzessionsstadium stark durch junge Gehölze überprägt ist. Im Osten und Westen befinden sich zwei stark zerklüftete Klippenzüge, bei denen der Fels offen zutage tritt.



Abbildung 4: Luftbild des Bereiches Drübel (HSK o. D.: [www](#))

Das Untersuchungsgebiet ist im Landschaftsplan Briloner Hochfläche nahezu vollständig als Naturschutzgebiet 2.1.29 „Drübel“, festgesetzt (vgl. HSK 2008: 68). Ausgenommen ist der ehemalige Hotelstandort. Innerhalb des Gebietes befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop GB-4617-007, bestehend aus Schlucht-, Block- und Hangschuttwäldern sowie Felsen (vgl. HSK 2008: 186).

Östlich angrenzend liegt das Landschaftsschutzgebiet Typ B 2.3.2.11 „Offenland südöstlich Brilon“ festgesetzt (vgl. HSK 2008: 134). Das Schutzgebiet trägt in der Landschaftsinformationssammlung NRW (LINFOS) des LANUVs NRW die Objektkennung LSG-4517-0019 (vgl. LANUV NRW 2018: www). Innerhalb dieses Schutzgebietes befindet sich, in etwa 200m Entfernung zum Drübelpark, das FFH-Gebiet DE-4617-303 „Kalkkuppen bei Brilon“ mit dem gesetzlich geschützten Biotop GB-4617-805, bestehend aus Felsen (vgl. HSK 2008: 188, 190). Das FFH-Gebiet ist Teil des Naturschutzgebietes 2.1.30 „Ammertenbühl“ (vgl. HSK 2008: 69).

Der Drübelpark und das Naturschutzgebiet Ammertenbühl sind im Biotopkataster des LANUV NRW als schutzwürdige Biotope erfasst, für welches als Schutzziel der Erhalt und die Entwicklung eines artenreichen Kalkbuchenwaldes mit Altholzbeständen und Klippen festgelegt ist (vgl. LANUV NRW 2016: www).

Das Vorhabengebiet ist Teil des Biotopverbundes NRW und dabei von herausragender Bedeutung für Lebensgemeinschaften des offenen Felsuntergrundes. Die Biotopverbundfläche trägt die Kennung VB-A-4517-003 sowie die Bezeichnung „Kalkkuppen bei Brilon“. Ziel ist der Erhalt sowie die Pflege und Entwicklung von Felskuppen und Carbonatinseln auf der Briloner Hochfläche. (vgl. LANUV NRW 2018: www)

### **1.3 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen**

In dem vorliegenden Fall handelt es sich um die Aufhebung eines Bebauungsplanes und die Anpassung des Flächennutzungsplanes. Dies bedeutet, dass die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Brilon Nr. 59 „Drübelpark“ außer Kraft treten. Das Flurstück 645 der Flur 35 der Gemarkung Brilon wurde als Fläche, die dem Naturschutz unterliegt festgesetzt. Die Flurstücke 103 und 104 als Allgemeines Wohngebiet.

Nach der Aufhebung des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 35 BauGB zu beurteilen sein. Im Rahmen des dann gegebenenfalls erforderlichen Baugenehmigungsverfahrens dürfen öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, weshalb umweltrelevante Belange, wie z. B. die des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Diese einschlägigen fachgesetzlichen und fachplanerischen Ziele des Umweltschutzes werden darüber hinaus im Rahmen der Schutzgutbetrachtung als Grundlage bzw. Bewertungsmaßstab beachtet und finden somit in dem vorliegenden Bauleitplanverfahren Berücksichtigung.

Nachfolgend werden die entsprechenden Ziele, die für das Aufhebungs- und Änderungsverfahren von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der vorliegenden Bauleitplanung berücksichtigt werden, dargestellt. Hierzu zählen die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die Ziele der kommunalen Bauleitplanung sowie weitere Fachgesetze und Fachplanungen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustands der Umwelt ausgerichtet sind.

### 1.3.1 Beachtenspflichtige Ziele der länderübergreifenden Raumordnung

In dem länderübergreifenden Raumordnungsplan Hochwasserschutz vom 19.08.2021 sind textliche Ziele formuliert, welche bei der kommunalen Bauleitplanung beachtenspflichtig sind.

Umweltrelevante Ziele der Raumordnung	Zugrunde liegende Raumordnungsplanungen
<p><b>1. Hochwasserrisikomanagement</b></p> <p>Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.</p>	Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BBSR 2021: 3)
<p><b>2. Klimawandel und -anpassung</b></p> <p>Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.</p>	Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BBSR 2021: 3)

Eine nähere Auseinandersetzung mit den vorgenannten Zielen bezüglich des Hochwasserrisikomanagements und der Auswirkungen des Klimawandels, erfolgt in dem Kapitel 2.5 Schutzgut Wasser.

### 1.3.2 Beachtenspflichtige Ziele des Umweltschutzes der Regionalplanung

Der Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis vom 30.03.2012 trifft textliche und zeichnerische Ziele. Der Regionalplan Arnsberg stellt den Bereich größtenteils als Waldbereich im Freiraum dar. Lediglich die Flurstücke 103 und 104 der Flur 35 der Gemarkung Brilon sind als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Die Aufhebung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit den (Umwelt-) Zielen der Raumordnung Entsprechend § 34 Abs. 1 und 5 LPlG abgestimmt. Die Ziele sind bei der Planung zu beachten.

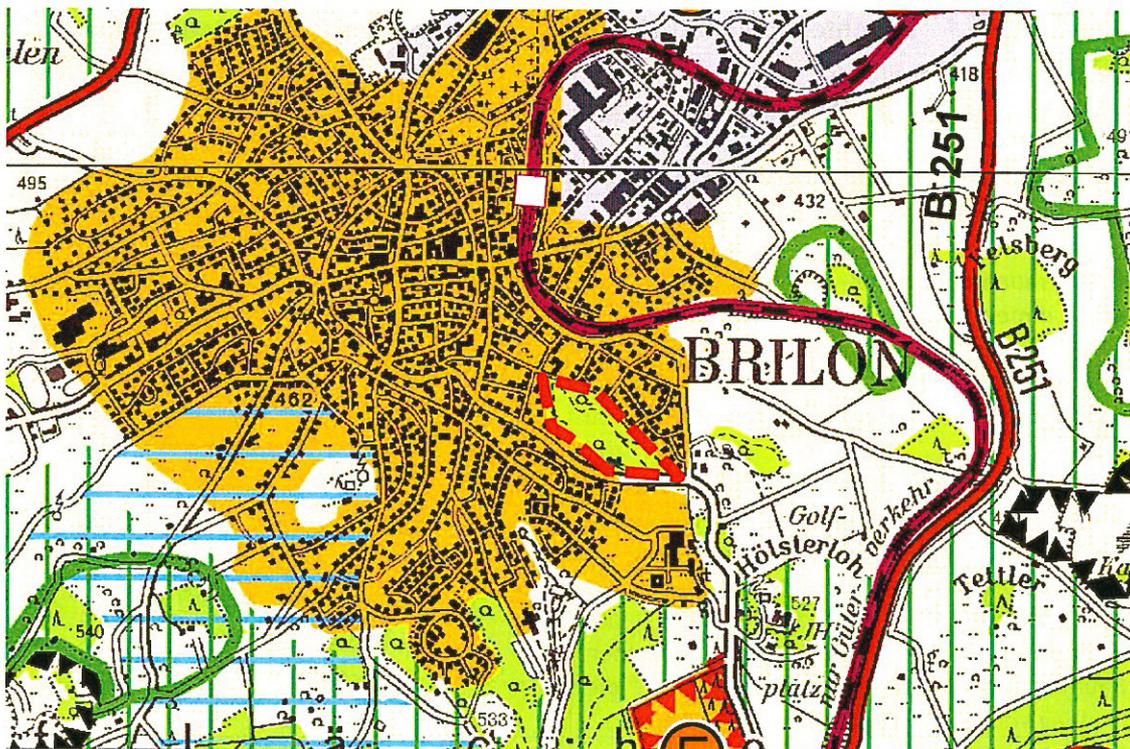


Abbildung 5: Lage des Untersuchungsgebietes im Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2012: www)

Umweltbezogene Ziele der Raumordnung	Zugrunde liegende Regionalplanungen
<p>RP Ziel 1: Freiraumverträgliche Siedlungsentwicklung</p> <p>Nicht mehr erforderliche oder nicht umsetzbare Siedlungsflächen sind in Freiraum umzuwandeln.</p>	<p>Regionalplan Arnsberg. Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2012: 36)</p>
<p>RP Ziel 4: Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung</p> <p>Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind der Charakter der Kulturlandschaften mit ihren bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und -elementen sowie die historisch wertvollen Orts- und Landschaftsbilder zu bewahren und weiter zu entwickeln.</p>	<p>Regionalplan Arnsberg. Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2012: 43-45)</p>
<p>RP Ziel 5: Bedarfsgerechte Umsetzung der ASB</p> <p>Bauleitplanerisch gesicherte Flächenreserven, die absehbar nicht einer entsprechenden Nutzung zugeführt werden, sind in Freiraum umzuplanen.</p>	<p>Regionalplan Arnsberg. Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2012: 46-48)</p>
<p>RP Ziel 17: Freiraumschutz</p> <p>Wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Landschaftsbildqualität, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und ihrer Funktionen als</p>	<p>Regionalplan Arnsberg. Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2012: 67-68)</p>

Lebensräume für Pflanzen und Tiere sind die bestehenden Freiräume zu erhalten und zu entwickeln.	
RP Ziel 20: Waldfunktionen und Verbesserung der Waldstruktur  Die Funktionen des Waldes im Immissionsschutz, Wasserschutz, Biotop- und Artenschutz, als Sichtschutz sowie im Hinblick auf seine Bedeutung für das Klima und den Boden sind zu erhalten und weiter zu entwickeln.	Regionalplan Arnsberg. Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2012: 74-76)

Den vorgenannten Zielen wird mit dem vorliegenden Planvorhaben gefolgt. Die Entwicklungs- und Erhaltungsmöglichkeiten im Sinne der RP Ziele 4, 5, 17 und 20 werden mit der Aufhebung des BPlanes und der Änderung des FNPs erhöht. Die Ziele finden darüber hinaus Berücksichtigung bei der Bewertung der Schutzgüter.

### 1.3.3 Abwägungsrelevante Grundsätze des Umweltschutzes der Regionalplanung

Der Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis vom 30.03.2012 formuliert textliche und zeichnerische Grundsätze. Diese sind bei der Abwägung zu beachten.

Umweltbezogene Grundsätze der Raumordnung	Zugrunde liegende Regionalplanungen
RP Grundsatz 8: Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung  Kulturhistorisch charakteristische Siedlungs- und Freiraumstrukturen, die das Orts- und Landschaftsbild in besonderer Weise bestimmen bzw. durch geeignete Maßnahmen entsprechend aufgewertet werden können, sollen planerisch gesichert und in ihrer Funktion erhalten und entwickelt werden.	Regionalplan Arnsberg. Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2012: 43-45)
RP Grundsatz 16: Freiraumschutz  Auf die Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rücksicht zu nehmen. Die verschiedenen Freiraumfunktionen sollen im Wege einer sachgerechten Abwägung im Einzelfall miteinander in Einklang gebracht werden.	Regionalplan Arnsberg. Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2012: 67-68)

Mit der vorliegenden Planung wird den RP Grundsätzen 8 und 16 entsprochen. Das geschaffene Baurecht wird zurückgenommen, sodass die gewachsene Freiraumstruktur und die Funktionsfähigkeit durch die Bestimmungen des § 35 BauGB gesichert werden.

### 1.3.4 Ziele des Umweltschutzes der Landschaftsplanung

Das Plangebiet liegt innerhalb des im Landschaftsplan Briloner Hochfläche (2008) unter der laufenden Nummer 2.1.29 eingetragenen Naturschutzgebietes (NSG) „Drübel“. Der als Wohnbaufläche festgesetzte südliche Teilbereich ist nicht Bestandteil des Landschaftsplanes.

Umweltrelevante Ziele der Landschaftsplanung	Zugrunde liegende Landschaftsplanungen
Erhaltung und Pflege eines artenreichen Kalkbuchenwaldes mit dem typischen Inventar auch seltener gefährdeter Pflanzenarten; Schutz der Lebensraumqualität der flachgründigen, felsigen Sonderstandorte für die darauf angewiesene Fauna; Sicherung eines ortsnahen, naturraumtypischen Landschaftselementes der Briloner Hochfläche und seines Beitrags zur Vielfalt im Orts- und Landschaftsbild.	Landschaftsplan Briloner Hochfläche (HSK 2008: 68)

Die Zielerreichung der Landschaftsplanung wird weiterhin über die Bestimmungen des § 35 BauGB sichergestellt. Darüber hinaus können diese Entwicklungsziele auf die Wohnbaufläche ausgedehnt werden.

### 1.3.5 Fachgesetzliche und fachplanerische Vorgaben

In den nachfolgend dargestellten Fachgesetzen und weiteren fachplanerischen Vorgaben finden sich für das Planvorhaben relevante einschlägige Umweltziele. Es erfolgt eine Kurzdarstellung der Ziele.

Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen	Zugrunde liegende Fachgesetze in der jeweils gültigen Fassung
Sparsamer Umgang mit Grund und Boden.	Baugesetzbuch (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB; § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)
Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung.	Baugesetzbuch (vgl. § 1 Abs. 5 BauGB)
Schutz und dauerhafte Sicherung von Natur und Landschaft.	Bundesnaturschutzgesetz (vgl. § 1 Abs. 1 BNatSchG)
Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt.	Bundesnaturschutzgesetz (vgl. § 1 Abs. 2 BNatSchG)
Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.	Bundesnaturschutzgesetz (vgl. § 1 Abs. 3 BNatSchG)
Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.	Bundesnaturschutzgesetz (vgl. § 1 Abs. 4 BNatSchG)
Erhaltung und Schaffung von Freiräumen im besiedelten und siedlungsnahen Bereich.	Bundesnaturschutzgesetz (vgl. § 1 Abs. 6 BNatSchG)
Zugriffsverbote auf wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten.	Bundesnaturschutzgesetz (vgl. § 44 Abs. 1 BNatSchG)
Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen.	Bundesimmissionsschutzgesetz (vgl. § 1 Abs. 1 & 2 BImSchG)

Erhalt des Waldes aufgrund seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt.	Bundeswaldgesetz (vgl. § 1 BWaldG)
Nachhaltige Forstwirtschaft, um gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen.	Landesforstgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (vgl. § 1a LFoG NRW)
Angemessene Berücksichtigung der Funktionen des Waldes.	Landesforstgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (vgl. § 9 LFoG NRW)
Schutz und verantwortungsvoller Umgang mit oberirdischen Gewässern und dem Grundwasser.	Landeswassergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (vgl. § 11 LWG NRW)
Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktion des Bodens.	Bundesbodenschutzgesetz (vgl. § 1 BBodSchG)
Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden.	Landesbodenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (vgl. § 1 Abs. 1 LBodSchG NRW)

Die vorgenannten Ziele werden im Rahmen der Schutzgutbetrachtung als Grundlage herangezogen und fungieren als Bewertungsmaßstab.

### 1.3.6 Vorgaben der Verwaltungsvorschriften und Verordnungen

Verordnungen und Verwaltungsvorschriften konkretisieren die Gesetze durch diverse Grenz-, Richt- und Orientierungswerte sowie Regelungen bezüglich der Mess- und Bewertungsverfahren.

Umweltrelevante Ziele aus Fachvorgaben	Zugrunde liegende Fachvorgaben in der jeweils gültigen Fassung
Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen.	Technische Anleitung Luft (vgl. BMUV 2021: www)
Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche.	Technische Anleitung Lärm (vgl. BMUV 2017: www)
Beurteilung der Erheblichkeit der Geruchseinwirkung in Abhängigkeit von verschiedenen Nutzungsgebieten als regelmäßiger Maßstab für die höchstzulässige Geruchsmission.	Geruchsmissionsrichtlinie (vgl. MULNV NRW 2009: www)
Schutz der Gewässer und des Grundwassers sowie Schutz der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete.	Wasserrahmenrichtlinie (vgl. EUROPÄISCHES PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION 2000: 5-6)
Schutz und Verbesserung aller Grundwasserkörper.	Wasserrahmenrichtlinie (vgl. EUROPÄISCHES PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION 2000: 9)
Schutz und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt.	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt (vgl. BMUB 2007: 26 & 43)
Förderung der Erhaltung der biologischen Vielfalt.	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (vgl. DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN 2007: 2)

Schutz, Bewirtschaftung und Regulierung der Nutzung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind.	Vogelschutzrichtlinie (vgl. EUROPÄISCHES PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION 2009: 8)
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------

Die vorgenannten Verordnungen und Verwaltungsvorschriften werden zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter herangezogen.

### 1.3.7 Fachplanungen der Stadt Brilon

Das Wohnbaulandkonzept der Stadt Brilon ist ein beschlossenes städtebauliches Entwicklungskonzept, welches gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist.

Umweltrelevante Ziele aus den Fachplanungen	Zugrunde liegende Fachplanungen
Sparsamer Umgang mit der Ressource Fläche und demzufolge die Forcierung der Innenentwicklung und die Rückentwicklung nicht mehr benötigter oder entwickelbarer Flächen	Wohnbaulandkonzept der Stadt Brilon (vgl. STADT BRILON 2021a: 2-4)

### 1.4 Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren gesetzlich festgelegte Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, wurden über das Planvorhaben unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Als Beurteilungsgrundlage diente der Entwurf des Umweltberichtes.

Vorgebrachte Hinweise und Anregungen wurden abgestimmt und fanden Eingang in den weiteren Prüfprozess.

## 2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

Ziel der Analyse der Umweltauswirkungen ist es, die mit dem Aufhebungsverfahren verbundenen Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen. Dazu wird für jedes Schutzgut nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB der derzeitige Zustand ermittelt und die Entwicklung prognostiziert. Abschließend werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Schutzgüter thematisiert.

Nachfolgend wird der ermittelte derzeitige Umweltzustand der jeweiligen Schutzgüter als Basisszenario dargestellt. Zur Bestandsermittlung wurden vorliegende Datenbanken und einschlägige Literatur ausgewertet, worauf im Einzelnen verwiesen wird. Im Anschluss erfolgt eine Prognose über die Entwicklung des Zustandes bei Aufhebung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes.

## 2.1 Schutzgut Tiere

### Bestandsaufnahme

Die vorhandene Tierwelt ist aufgrund der Art des Vorhabens nicht anhand gesonderter faunistischer Erfassungen ermittelt worden. Aufgrund der vorliegenden Biotopstrukturen (insbesondere ein von Kalkbuchenwäldern dominierter Bergrücken mit stark zerklüfteten und von breiten Spalten durchsetzten Klippenzügen im Westen und Osten (vgl. HSK 2008: 68) ist für den Quadranten 1 des Messtischblattes 4617 des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) mit dem Vorkommen von planungsrelevanten Arten zu rechnen. Es handelt sich dabei um bis zu 9 Fledermaus- und 27 Vogelarten. Das Plangebiet kann dabei Funktionen als Nahrungshabitat sowie Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte einnehmen. (vgl. LANUV NRW 2019: www) Aufgrund vorliegender Strukturen, wie dem Wegenetz für den Fuß- und Radverkehr ist regelmäßig mit nutzungsbedingten anthropogenen Störungen zu rechnen. Zusätzlich ist das Naturschutzgebiet Drübel nahezu vollständig von Wohnbebauung umgeben, lediglich im Osten grenzen landwirtschaftliche Flächen und Gehölzstrukturen an. Eine Beeinflussung der Zusammensetzung der Arten und deren Verhalten, beispielsweise durch akustische Störungen, Lichtimmissionen oder auch den angrenzenden Straßenverkehr, ist wahrscheinlich.

### Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4617 Brilon

Auflistung planungsrelevanter Arten in den nachfolgenden Lebensraumtypen

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Feucht- und Nasswälder	Laubwälder mittlerer Standorte	Laubwälder trocken-warmer Standorte	Felsbiotope	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Höhlenbäume	Horstbäume
<b>Säugetiere</b>									
Nordfledermaus	N	S-	Na	Na	(Na)		Na		
Bechsteinfledermaus	N	U+	FoRu, Na	FoRu, Na	FoRu, Na	(Ru)	Na	FoRu!	
Teichfledermaus	N	G	(Na)	(Na)	(Na)		(Na)	Ru	
Wasserfledermaus	N	G	Na	Na	(Na)		Na	FoRu!	
Großes Mausohr	N	U	Na	Na	Na		(Na)	(FoRu)	
Kl. Bartfledermaus	N	G	Na	Na	Na		Na	(FoRu)	
Fransfledermaus	N	G	Na	Na	Na	(Ru)	(Na)	FoRu	
Zwergfledermaus	N	G	Na	Na	Na	Ru	Na	FoRu	
Braunes Langohr	N	G	FoRu, Na	FoRu, Na	FoRu, Na	(Ru)	Na	FoRu!	
<b>Vögel</b>									
Habicht	N/B	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)		Na		FoRu!
Sperber	N/B	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)		Na		FoRu!
Raufußkauz	N/B	S		(FoRu)	(FoRu)			FoRu!	
Wiesenpieper	N/B	S		(FoRu)	(FoRu)				
Baumpieper	N/B	U-	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)				
Waldohreule	N/B	U		Na	(Na)		Na		FoRu!
Uhu	N/B	G	(Na)	Na	Na	FoRu!			(FoRu)
Mäusebussard	N/B	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)				FoRu!
Bluthänfling	N/B	U					(FoRu), (Na)		
Schwarzstorch	N/B	U	(FoRu), Na	(FoRu)	(FoRu)				FoRu!
Mehlschwalbe	N/B	U				(FoRu)	Na		
Kleinspecht	N/B	G	Na	Na	Na		Na	FoRu!	

Schwarzspecht	N/B	G	(Na)	Na	Na			FoRu!	
Turmfalke	N/B	G				FoRu	Na		FoRu
Rauchschwalbe	N/B	U-					Na		
Raubwürger	N/B	S		(FoRu)	(FoRu)				
Rotmilan	N/B	G		(FoRu)	(FoRu)				FoRu!
Feldsperling	N/B	U		(Na)	(Na)		Na	FoRu	
Gartenrotschwanz	N/B	U	(FoRu)	FoRu	FoRu		FoRu	FoRu	
Waldlaubsänger	N/B	G	(FoRu)	FoRu!	FoRu				
Grauspecht	N/B	S	(Na)	Na	Na			FoRu!	
Waldschnepfe	N/B	U	FoRu!	FoRu!	FoRu				
Girlitz	N/B	U					FoRu!, Na		
Turteltaube	N/B	S	(FoRu)	FoRu	FoRu		(Na)		
Waldkauz	N/B	G		Na	Na		Na	FoRu!	
Star	N/B	U					Na	FoRu!	
Schleiereule	N/B	G					Na		

#### Legende

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden; N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden

Erhaltungszustand: G = günstig; U = ungünstig/unzureichend; S = ungünstig/schlecht; - = sich verschlechternd; + = sich verbessernd

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte; Ru = Ruhestätte; Na = Nahrungshabitat; ( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum; ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet (LANUV NRW 2019: www)

#### Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Aufgrund der Art des Vorhabens (Rücknahme einer Wohnbaufläche), kann für die im Plangebiet vorkommenden Arten eine vorhabenbedingte Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Nach Aufhebung des Bebauungsplanes unterliegt das Gebiet den Bestimmungen des § 35 BauGB. Bei späteren Vorhaben sind die Belange des Artenschutzes dementsprechend vorhabenbezogen zu prüfen. Mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere ist somit nicht zu rechnen, vielmehr kann aufgrund des Absehens von einer baulichen Inanspruchnahme des ehemaligen Hotelstandortes, von einer, wenn auch nicht erheblichen, jedoch leicht positiven Auswirkung ausgegangen werden.

## 2.2 Schutzgut Pflanzen

### Bestandsaufnahme

Aufgrund der Art des Vorhabens wurde von einer gesonderten, detaillierten Erfassung der floristischen Zusammensetzung der Arten im Plangebiet während der Vegetationsperiode abgesehen.

Entsprechend dem Landschaftsplan Briloner Hochfläche liegt auf der Kuppe des Drübels ein mit Waldmeister durchsetzter Buchenwald vor. Die Krautschicht ist geprägt durch seltene und gefährdete Pflanzenarten. Auf den Felsrücken ist kleinteilig ein mit Waldgerste durchsetzter Buchenwald etabliert. Im Osten findet sich ein Schluchtwäldchen aus jungen Eschen. Nördlich davon liegt ein Vorkommen eines älteren Eschenbestandes vor. Die Randbereiche des Drübels sind von jüngeren Ahorn- und Eschenmischbeständen eingenommen. Bei der Fläche des ehemaligen Hotelstandortes handelt es sich

um eine geschotterte Ruderalfläche, welche sukzessionsbedingt stark verbuscht ist. Vorherrschend sind junge Ahorn- und Eschenbestände (Zur Verortung der Angaben siehe auch Abb. 6-10).

Gemäß dem Messtischblatt 4617 kommen in dem Plangebiet keine Planungsrelevanten Arten vor (vgl. LANUV NRW 2019: www).

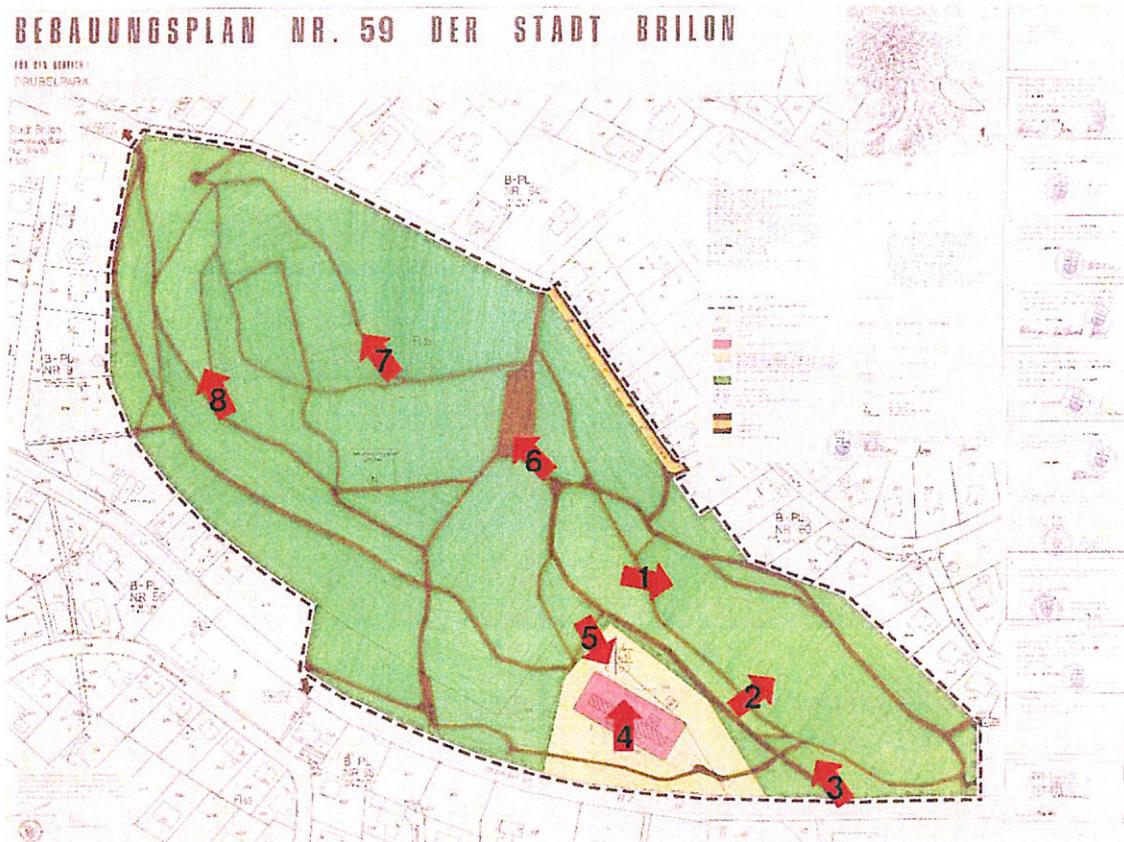


Abbildung 6: Geländebegehung Drübelpark, Verortung der Fotostandorte (STADT BRILON 2021)



Abbildung 7: Geländebegehung Drübelpark, Fotostandorte 1 und 2 (STADT BRILON 2021)



Abbildung 8: Geländebegehung Drübelpark, Fotostandorte 3 und 4 (STADT BRILON 2021)



Abbildung 9: Geländebegehung Drübelpark, Fotostandorte 5 und 6 (STADT BRILON 2021)



Abbildung 10: Geländebegehung Drübelpark, Fotostandorte 7 und 8 (STADT BRILON 2021)

#### Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Aufgrund der Art des Vorhabens (Rücknahme einer Wohnbaufläche), kann für die im Plangebiet vorkommenden Arten eine vorhabenbedingte Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Nach Aufhebung des Bebauungsplanes unterliegt das Gebiet den Bestimmungen des § 35 BauGB. Bei späteren Vorhaben sind die Belange des Artenschutzes dementsprechend vorhabenbezogen zu prüfen. Die Ruderalfläche des ehemaligen Hotelstandortes kann in die Ziele der Landschaftsplanung einbezogen werden. Mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ist somit

nicht zu rechnen, vielmehr kann aufgrund des Absehens von einer baulichen Inanspruchnahme des ehemaligen Hotelstandortes, von einer, wenn auch nicht erheblichen, jedoch leicht positiven Auswirkung ausgegangen werden.

## 2.3 Schutzgut Fläche

### Bestandsaufnahme

Derzeit ist keine Fläche des Vorhabengebietes durch Gebäude versiegelt. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich vollversiegelte Verkehrsflächen für den motorisierten Individualverkehr und als wassergebundene Wegedecke ausgestaltete Fußwege.

### Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch das Vorhaben wird ein Grundstück mit einer Flächengröße von 7550m<sup>2</sup> von einer Wohnbaufläche in eine Fläche für Wald umgewandelt. Für das Grundstück ist in dem Bebauungsplan Brilon Nr. 59 „Drübelpark“ eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Darüber hinaus ist der überbaubare Teil des Grundstückes genauer festgesetzt, woraus letztlich eine durch Hauptbaukörper mögliche Versiegelung von bis zu 1600m<sup>2</sup> resultiert. Durch die Umsetzung des Vorhabens wird von dieser Möglichkeit abgesehen.

Insgesamt sind durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Die vorliegende Planung wirkt sich positiv auf das Schutzgut Fläche aus.

## 2.4 Schutzgut Boden

### Bestandsaufnahme

In dem Plangebiet stehen gemäß den Darstellungen der Bodenkarte von NRW Rendzina und Braunerden an. Sowohl der umgegangene Bergbau, als auch die bauliche Nutzung durch ein Hotel, können die natürlichen Bodenverhältnisse teilweise beeinträchtigt haben.

Bei dem südöstlichen Bereich des Plangebietes handelt es sich um einen Altstandort. Darüber hinaus ist ein Teilbereich mit Altablagerungen belastet.

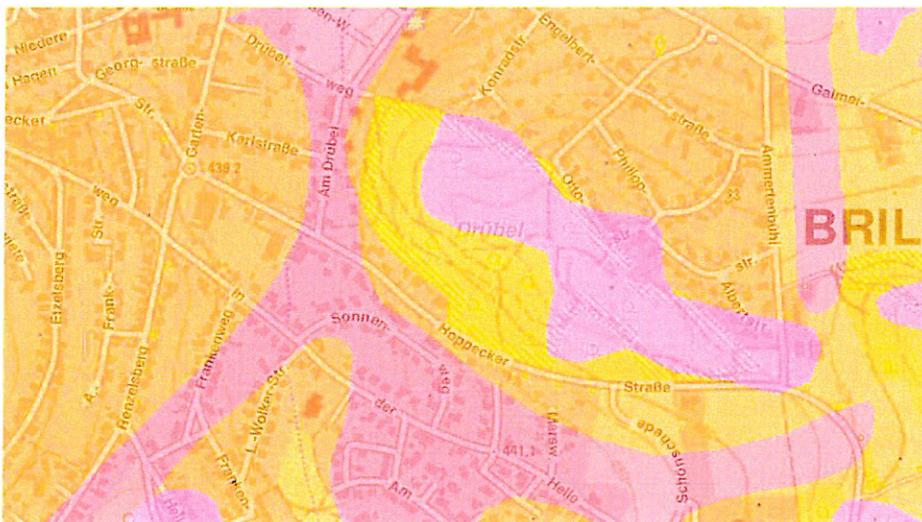


Abbildung 11: Darstellung des Untersuchungsgebietes in der Bodenkarte NRW (IMA GDI.NRW 2021: www)

Bodeneinheit	L4716_R311		L4813_B32n	
Bodentyp	Rendzina		Braunerde	
Grundwasserstufe	Stufe 0 – ohne Grundwasser		Stufe 0 – ohne Grundwasser	
Staunässegrad	Stufe 0 – ohne Staunässe		Stufe 0 – ohne Staunässe	
Bodenartengruppe des Oberbodens	Bodenart nach Kartieranleitung (und Gruppe nach GD NRW)	Schluffiger Lehm (3-tonig-schluffig)	Bodenart nach Kartieranleitung (und Gruppe nach GD NRW)	Stark toniger Schluff (3-tonig-schluffig)
	Bodenart (und Gruppe) nach VD LUFA	Schluffiger Lehm (4)	Bodenart (und Gruppe) nach VD LUFA	Schluffiger Lehm (4)
	Hauptbodenart nach BBodSchV	Lehm/Schluff	Hauptbodenart nach BBodSchV	Lehm/Schluff
Schutzwürdigkeit der Böden	Tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte		Nicht bewertet	
Verdichtungsempfindlichkeit	Mittel		Mittel	
Wertzahlen der Bodenschätzung	Gering		Mittel	
Erodierbarkeit des Oberbodens	Hoch		Sehr hoch	
Gesamtfilterfähigkeit	Gering		Mittel	

Tabelle 2: Bodeneigenschaften im Plangebiet (vgl. IMA GDI.NRW 2021: www)

#### Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Da mit dem Vorhaben keine Bodeneingriffe einhergehen, sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten.

## 2.5 Schutzgut Wasser

### Bestandsaufnahme

Das Gebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers DEGB\_DENW\_276\_20 „Briloner Massenkalk“, welcher gemäß Angaben des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hinsichtlich des mengenmäßigen und chemischen Zustandes als gut bewertet wird. Die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwasserkörpers wird als hoch wertet. Die Grundwasserneubildungsraten sind mit rund 10-13 l/sec\*km<sup>2</sup> überwiegend hoch. (vgl. MULNV NRW 2021: www)

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer Wasserschutzgebietszone oder eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Das nächstgelegene Oberflächengewässer ist die in etwa einem Kilometer Entfernung entspringende Möhne. Gemäß dem Fachinformationssystem (FIS) Klimaanpassung des LANUVs, ist für das Plangebiet nicht mit einem von einem Gewässer ausgehenden Hochwasserereignis mit hoher, mittlerer oder niedriger Eintrittswahrscheinlichkeit zu rechnen. Die Betroffenheit des Plangebietes von einem seltenen Starkregenereignis mit einem Wiederkehrintervall

von 100 Jahren oder von einem extremen Starkregenereignis mit einer Niederschlagsmenge von 90 mm/h ist als sehr gering einzustufen (s. a. Abb. 12 und 13). (vgl. LANUV NRW 2020: www)

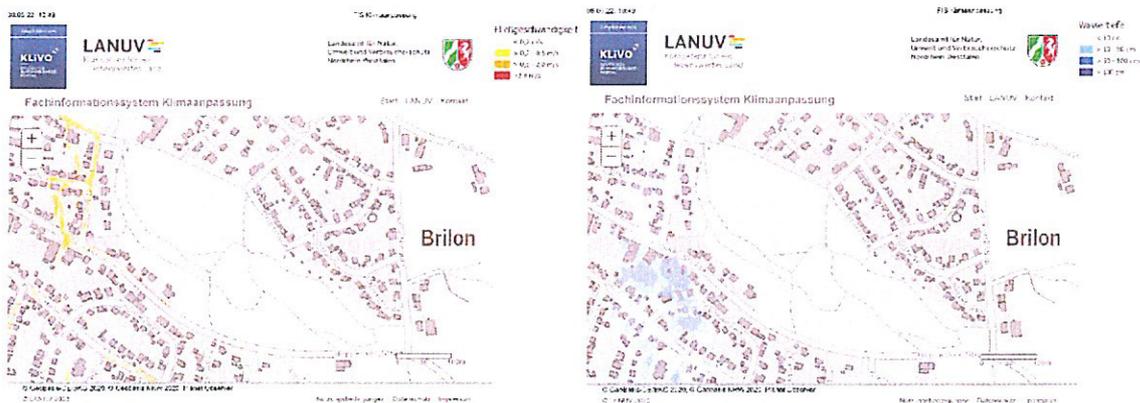


Abbildung 12: Fließgeschwindigkeit und Wassertiefe eines Starkregenereignisses mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren (LANUV NRW 2020: www)

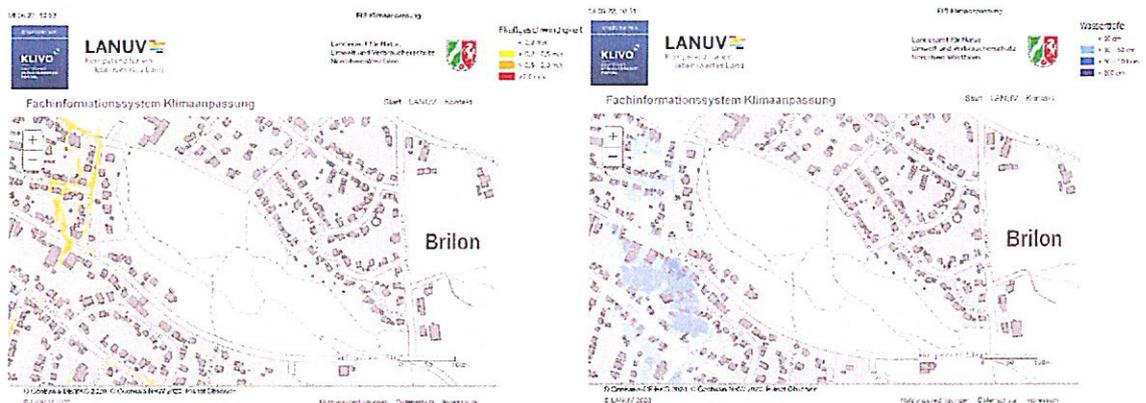


Abbildung 13: Fließgeschwindigkeit und Wassertiefe eines Starkregenereignisses mit einer Niederschlagsmenge von 90 mm/h (LANUV NRW 2020: www)

### Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Das geplante Vorhaben nimmt keinen Einfluss auf die Entwicklung des Schutzgutes Wasser. Erhebliche Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten.

## 2.6 Schutzgut Luft/Klima

### Bestandsaufnahme

Das Plangebiet ist gemäß der Klimatopkarte des LANUVs dem Waldklima zuzuordnen. Der nächtliche Kaltluftvolumenstrom wird für das Gebiet mit hoch eingestuft und die thermische Belastung tagsüber mit schwach. Insgesamt geht von dem Vorhabengebiet eine hohe thermische Ausgleichsfunktion aus. (vgl. LANUV NRW 2020: www)

Aufgrund der angrenzenden Hoppecker Straße, einer der Hauptausfallstraßen Brilons ist aufgrund des motorisierten Verkehrs mit einer zumindest geringfügigen Vorbelastung des Gebietes mit Stäuben und Gasen zu rechnen.

Der Geltungsbereich des mit dieser Planung aufzuhebenden Bebauungsplanes Brilon Nr. 59 „Drübel“, grenzt nahezu unmittelbar an das Kurgebiet Brilons.

### Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Aufgrund der Art des Vorhabens, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft/Klima zu rechnen, vielmehr ist von einer, wenn auch nicht erheblichen, jedoch leicht positiven Auswirkung auszugehen.

## **2.7 Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern**

Zwischen den zuvor beschriebenen Schutzgütern bestehen komplexe Wechselwirkungen. Aufgrund der Art des Vorhabens wird jedoch auf eine detaillierte Beschreibung dieses Wirkkomplexes verzichtet. Relevante Abhängigkeiten werden in die Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter einbezogen und somit individuell berücksichtigt.

Anhand des Vorhabens ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die unter den Punkten 2.1 bis 2.6 genannten Schutzgüter. Aufgrund der Geringfügigkeit der beschriebenen Auswirkungen, ergeben sich auch keine relevanten Auswirkungen auf die Wechselwirkungen der Schutzgüter.

## **2.8 Landschaft**

### Bestandsaufnahme

Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet ist geprägt durch die Bewaldung des Drübels und die angrenzende Wohnbebauung. Die bewaldeten Kalkkuppen stellen eine wichtige Strukturanreicherung der Landschaft dar.

Aus dem Naturschutzgebiet heraus bestehen insbesondere außerhalb der Vegetationszeiten intensive Sichtbeziehungen zur Briloner Innenstadt. Markant ist dabei die Sicht auf die Briloner Propsteikirche, welche nicht nur Landmarke, sondern auch Wahrzeichen der Stadt Brilon ist.

### Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch das Vorhaben wird das bestehende Landschaftsbild nicht verändert. Ebenso werden keine Sichtbeziehungen beeinträchtigt.



Abbildung 14: Drübelpark mit Blick auf die Kernstadt (STADT BRILON 2021)

## **2.9 Biologische Vielfalt**

### Bestandsaufnahme

Bei dem vorliegenden Untersuchungsgebiet handelt es sich größtenteils um einen äußerst artenreichen Kalkbuchenwald mit einem hohen Anteil seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (vgl. HSK 2008: 68). Aufgrund der Kalkkuppen, der teilweise dominierenden Eschen- und Ahornbestände, sowie der anthropogenen Einflüsse auf das Gebiet in Form von zahlreichen Spazierwegen, einer Waldlichtung und einer sukzessionsbedingt stark überprägten Ruderalfläche, handelt es sich um einen strukturreiches Ökosystem. Insgesamt kann von einer hohen Diversität innerhalb und zwischen den Lebensformen und den Biotopen ausgegangen werden.

### Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Nach Durchführung der Planung unterliegt das Gebiet den Bestimmungen des § 35 BauGB. Die überprägte Ruderalfläche des ehemaligen Hotelstandortes kann in die Ziele der Landschaftsplanung einbezogen werden. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten, vielmehr kann aufgrund des Absehens von einer baulichen Inanspruchnahme des ehemaligen Hotelstandortes, von einer, wenn auch nicht erheblichen, jedoch leicht positiven Auswirkung ausgegangen werden.

## **2.10 Natura 2000-Gebiete**

### Bestandsaufnahme

In etwa 200m Entfernung zum Plangebiet befindet sich das FFH-Gebiet DE-4617-303 „Kalkkuppen bei Brilon“ mit dem gesetzlich geschützten Biotop GB-4617-805, bestehend aus Felsen (vgl. HSK 2008: 188, 190). Das FFH-Gebiet ist Teil des Naturschutzgebietes 2.1.30 „Ammertenbühl“ (vgl. HSK 2008: 69).

Das Gebiet ist nicht Teil des faktischen Vogelschutzgebietes DE-4517-401 „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“. Eine Exklave des derzeit im Meldeverfahren befindlichen Vogelschutzgebietes, befindet sich ca. 1,5 km östlich des Plangebietes.

### Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Aufgrund der Art des Vorhabens können Auswirkungen ausgeschlossen werden.

## **2.11 Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung**

### Bestandsaufnahme

In den Lärmkarten des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, liegen keine Daten bezüglich der Lärmbelastung im Untersuchungsgebiet vor (vgl. MULNV NRW 2018a: www; s. a. MULNV NRW 2018b: www). Südlich des Waldgebietes am Drübel verläuft die Hoppecker Straße. Diese ist eine der wesentlichen Ausfallstraßen für den südlichen Bereich der Kernstadt Brilons. Es ist deshalb von einer wahrnehmbaren Verkehrsbelastung und damit einhergehenden Lärmbelastigung auszugehen, auch wenn diese durch die Schalldämmende Wirkung des Waldbestandes gemindert wird. Darüber hinaus ist von auf das Untersuchungsgebiet einwirkenden Emissionen des motorisierten Verkehrs auszugehen.

Das Waldgebiet ist ein bedeutender Erholungsraum für die umliegenden Anwohner und auch darüber hinaus bedeutsam. Das Gebiet ist mit einem dichten Wegenetz durchzogen und gut erreichbar.

Aufgrund der Ausführung der Wege als wassergebundene Wegedecken und aufgrund der Topographie, kann das Gebiet nicht als vollständig barrierefrei bewertet werden.

#### Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch das Vorhaben wird von einer Bebauung des Gebietes abgesehen. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion können daher ausgeschlossen werden.

## **2.12 Kulturgüter / sonstige Sachgüter**

### Bestandsaufnahme

Das Untersuchungsgebiet ist der Kulturlandschaft KL 21 Sauerland zugehörig. Diese Kulturlandschaft ist geprägt durch eine walddreiche Berglandschaft mit offenen kalksenken sowie freien Hochebenen. Im gesamten Sauerland finden sich zahlreiche ehemalige Bergbaugebiete und damit einhergehend Stollensysteme und Halden. Dies trifft auch auf das vorliegende Untersuchungsgebiet zu. (vgl. LWL 2010: 7)

Brilon war ein wichtiger Standort für die Gewinnung von Galmei und Blei. Es liegen nachgewiesene Nutzungsspuren aus der römischen Eisenzeit, aber insbesondere auch aus der Zeit des Mittelalters vor. Diese Abbaufelder können wie im vorliegenden Fall zu Problemen bei baulichen Nutzungen führen. (vgl. LWL 2010: 19)

Die Briloner Hochfläche, zu welcher das Untersuchungsgebiet zugehörig ist, ist geprägt von einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung einerseits sowie von bewaldeten Hügeln und Kuppen andererseits. An diesen Standorten finden sich Kalkhänge und -kuppen, auf welchen sich häufig Magerrasen etabliert haben. (vgl. LWL 2010: 34)

Im Plangebiet oder unmittelbar angrenzend befinden sich keine in die Denkmalliste der Stadt Brilon eingetragenen Bau- oder Bodendenkmäler. Die nächstgelegenen Denkmäler befinden sich in etwa 200m Entfernung an der Gartenstraße und an der Straße ‚An den Galmeibäumen‘. (vgl. STADT BRILON 2022a: 1-7)

Zu den Sachgütern im Sinne der Umweltprüfung zählen insbesondere natürliche Ressourcen, welche forst- oder landwirtschaftlich genutzt werden sowie Bodenschätze, welche von materieller Bedeutung sind. Das Untersuchungsgebiet ist vollständig bewaldet und unterliegt somit keiner landwirtschaftlichen Nutzung. Aufgrund der Flächengröße, der Zugänglichkeit sowie der divergierenden Altersstruktur der Gehölze und der naturschutzfachlichen Restriktionen, ist von einer geringen forstwirtschaftlichen Nutzbarkeit auszugehen. In der Historie sind in dem Gebiet Bodenschätze abgebaut worden. Aufgrund der Gebietsgröße, der umgebenden Wohnbebauung und aufgrund naturschutzrechtlicher Belange, ist auch künftig nicht von einer Nutzbarkeit potenzieller Bodenschätze auszugehen.

### Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch das vorliegende Planverfahren werden keine Maßnahmen vorbereitet, welche Einfluss nehmen auf im Plangebiet oder der Umgebung vorhandene Kulturgüter. Das Vorhaben nimmt ebenso keinen Einfluss auf die Nutzbarkeit vorhandener Sachgüter.

### **2.13 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, dem Menschen und den Kultur- und Sachgütern**

Die direkten, indirekten und kumulativen Auswirkungen des Vorhabens auf die in den Kapiteln 2.1 bis 2.12 beschriebenen Schutzgüter werden als nicht erheblich eingestuft. Aufgrund der Geringfügigkeit der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter - inklusive dem Menschen, seiner Gesundheit und den Kultur- und Sachgütern - wird auf eine detaillierte Beschreibung der Wirkkomplexe zwischen den Schutzgütern verzichtet.

Es bestehen keine Indizien für erhebliche Beeinflussungen der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, dem Menschen und seiner Gesundheit sowie der Kultur- und Sachgüter. Relevante Abhängigkeiten sowie Beeinflussungen sind in die individuelle Schutzgutbetrachtung einbezogen worden.

### **2.14 Von dem Planvorhaben voraussichtlich beeinflusste Gebiete**

Aufgrund der Art des Vorhabens lassen sich keine direkten oder indirekten erheblichen Beeinflussungen von nicht dem Plangebiet zugehöriger Gebiete erkennen. Parallel zur Aufhebung des Bebauungsplanes Brilon Nr. 59 „Drübelpark“, wird der Flächennutzungsplan der Stadt Brilon geändert. Die Änderung wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Darüber hinaus liegen keine Vorhaben mit räumlichem oder zeitlichem Bezug vor, aus welchen sich kumulierende Umweltauswirkungen ergeben könnten.

### **2.15 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich**

Mit dem Vorhaben gehen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter einher. Aus diesem Grund bedingt die Durchführung des Vorhabens weder Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verhinderung von nachteiligen Umweltauswirkungen, noch Maßnahmen zur Verringerung oder zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.

### **2.16 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen**

Das vorliegende Planvorhaben ist als nicht anfällig gegenüber schweren Unfällen sowie Katastrophen einzuschätzen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen aufgrund schwerer Unfälle sowie Katastrophen für die Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-d und i BauGB sind nicht zu erwarten.

## **3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a sind anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des Geltungsbereiches des Bauleitplanes zu betrachten. Hierzu zählt auch eine sogenannte Null-Variante, welche die Entwicklung des Gebietes ohne die Durchführung und somit das Einwirken des Vorhabens beschreibt.

Gemäß dem Ziel 5 des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, sind bauleitplanerisch gesicherte Flächenreserven, die absehbar nicht einer entsprechenden Nutzung zugeführt werden können, in Freiraum umzuplanen (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2012: 46-48). Wie in Kapitel 1.1 dargestellt, ist die im Bebauungsplan Brilon Nr. 59 „Drübelpark“ festgesetzte Wohnbaufläche aufgrund von bergbaubedingten Hohlräumen und Verkarstungen nicht nutzbar. Es handelt sich somit um eine standortbezogene Planung, welche an den derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan gebunden ist. Ein Verzicht auf das Planvorhaben würde den lokalen Gegebenheiten einerseits und andererseits den fachplanerischen Bestimmungen des Regionalplanes nicht gerecht.

## **4 Zusätzliche Angaben**

In dem nachfolgenden Kapitel wird die der Umweltprüfung zugrundeliegende Methodik erläutert. Darüber hinaus erfolgen Angaben zu den geplanten Monitoringmaßnahmen, welche der Überwachung durch das Vorhaben ausgelöster erheblicher Umweltauswirkungen dient.

### **4.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung**

Am 15.12.2021 wurde eine Geländebegehung zur Bestandserfassung und Ortserkundung durchgeführt. Aufgrund des Vorhabens wird eine Begehung des Untersuchungsgebietes außerhalb der Vegetationsperiode als ausreichend betrachtet.

Zur Erstellung des Umweltberichtes wurden darüber hinaus der Stadt Brilon vorliegende Fachdaten sowie von anderen Fachbehörden und Einrichtungen veröffentlichte Daten zusammengetragen und ausgewertet. Es wird sich hierbei auf den derzeitigen Wissensstand sowie allgemein anerkannte Prüfmethode bezogen. Auf die zugrunde liegenden Fachdaten wird in den jeweiligen Kapiteln zu den Schutzgütern verwiesen. Diese sind darüber hinaus dem Literaturverzeichnis zu entnehmen.

### **4.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt infolge der Durchführung des Bauleitplans**

Gemäß § 4c BauGB sind erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehen nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Aufgrund der Art des Vorhabens sind gemäß der prognostizierten Entwicklung der Schutzgüter keine erheblichen Beeinflussungen erkennbar und auch unvorhersehbare nachteilige Auswirkungen können ausgeschlossen werden. Darüber hinaus unterliegt das Plangebiet als festgesetztes Naturschutzgebiet einem regelmäßigen Monitoring durch die untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises. Weitergehende Maßnahmen zur Überwachung der von Auswirkungen auf die Umwelt infolge der Durchführung des Planvorhabens werden deshalb nicht festgelegt.

## **5 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Nach dem Abriss eines ehemaligen Hotels/Schwesternwohnheims im Bereich Drübel, im südöstlichen Bereich der Kernstadt Brilon, beabsichtigte die Stadt Brilon eine Vermarktung der nun freien Baufläche. Gutachterlich wurden jedoch bergbaubedingte Hohlräume und Verkarstungen festgestellt. Aufgrund der damit verbundenen Kosten und aufgrund des nicht kalkulierbaren Risikos, wird dauerhaft von einer baulichen Nutzung Abstand genommen.

Das Plangebiet umfasst das Gebiet des Bebauungsplanes Brilon Nr. 59 „Drübelpark“. Ziel ist es den Bebauungsplan aufzuheben und den ehemaligen Hotelstandort künftig im Flächennutzungsplan als Fläche für Wald darzustellen. Im Folgenden werden die wichtigsten Ergebnisse der hierzu notwendigen Umweltprüfung.

### Umweltauswirkungen

Aufgrund der Art des Vorhabens ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser sowie dem Wirkungsgefüge zwischen diesen Gütern. Ebenso ergeben sich daraus, dass von einer Bebauung des Gebietes abgesehen wird, keine erheblichen Auswirkungen auf die Landschaft, die biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, den Menschen und seine Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter.

Da sich aus dem Vorhaben keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen ergeben, sind zur Durchführung des Vorhabens keine Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nötig.

Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Umweltzustand im Plangebiet werden aufgrund der Art der Planung nicht festgelegt.

## 6 Quellenverzeichnis

- BBSR – BUNDESINSTITUT FÜR BAU-, STADT- UND RAUMFORSCHUNG (2021): Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021. In: Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 57 vom 25. August 2021. Bundesanzeiger Verlag (Herausgeber). Online verfügbar unter: [https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/startseite/kurzmeldungen/brp-hochwasserschutz-anlage-verordnung.pdf;jsessionid=2372683B2954E8A1BFA116EAE110D2A0.live21301?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/startseite/kurzmeldungen/brp-hochwasserschutz-anlage-verordnung.pdf;jsessionid=2372683B2954E8A1BFA116EAE110D2A0.live21301?__blob=publicationFile&v=2) (zuletzt aufgerufen am 31.05.2022).
- BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2012): Regionalplan Arnsberg. Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Online verfügbar unter: <https://www.bra.nrw.de/kommunalaufsicht-planung-verkehr/regionalrat-und-regionalentwicklung/regionalplan-arnsberg/raeumlicher-teilabschnitt-kreis-soest-und-hochsauerlandkreis/der-rechtswirksame-regionalplan> (Zuletzt aufgerufen am 17.02.2022).
- BGI – BAUGRUNDINGENIEURE, INSTITUT FÜR ERD- UND GRUNDBAU (2017): Bericht 17 29 be2 – Bergbau im Bereich Drübel, Brilon. Klärung der bergbaulichen Gegebenheiten. Arnsberg.
- BGI – BAUGRUNDINGENIEURE, INSTITUT FÜR ERD- UND GRUNDBAU (2018): Bericht 17 29-2 be3 – Bergbau im Bereich Drübel, Brilon. Klärung der bergbaulichen Gegebenheiten – Ergebnisse der Geoelektrischen Messungen. Arnsberg.
- BMUB – BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, BAU UND REAKTORSICHERHEIT (2007): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt. Kabinettsbeschluss vom 7. November 2007. Online verfügbar unter: [https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Pool/Broschueren/nationale\\_strategie\\_biologische\\_vielfalt\\_2015\\_bf.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/nationale_strategie_biologische_vielfalt_2015_bf.pdf) (Zuletzt aufgerufen am 17.02.2022).
- BMUV – BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, NUKLEARE SICHERHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2017): Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz. Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm. Online verfügbar unter: [http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund\\_26081998\\_IG19980826.htm](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_26081998_IG19980826.htm) (Zuletzt aufgerufen am 17.02.2022).
- BMUV – BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, NUKLEARE SICHERHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2021): Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz. Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft. Berlin. Online verfügbar unter: [http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund\\_18082021\\_IGI25025005.htm](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_18082021_IGI25025005.htm) (Zuletzt aufgerufen am 17.02.2022).
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (2007): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Online verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1992L0043:20070101:DE:PDF> (Zuletzt aufgerufen am 17.02.2022).
- EUROPÄISCHES PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2000): Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. In: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (L327), S. 1-72. Online verfügbar unter: [https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:5c835afb-2ec6-4577-bdf8-756d3d694eeb.0003.02/DOC\\_1&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:5c835afb-2ec6-4577-bdf8-756d3d694eeb.0003.02/DOC_1&format=PDF) (Zuletzt aufgerufen am 17.02.2022).

- EUROPÄISCHES PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. In: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (L20), S. 7-25. Online verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:020:0007:0025:DE:PDF> (Zuletzt aufgerufen am 17.02.2022).
- HSK - HOCHSAUERLANDKREIS (2008): Landschaftsplan Briloner Hochfläche. Meschede. Untere Landschaftsbehörde.
- HSK - HOCHSAUERLANDKREIS (o. D.): Online verfügbar unter: GeoService des Hochsauerlandkreis. Meschede. Online verfügbar unter: <https://gis.hochsauerlandkreis.de/MapSolution/apps/map/client/luftbilder> (Zuletzt aufgerufen am 24.02.2022).
- IMA GDI.NRW – GESCHÄFTSSTELLE DES INTERMINISTERIELLEN AUSSCHUSSES ZUM AUFBAU DER GEODATENINFRASTRUKTUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (2021): Geoportal.NRW. Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.). Düsseldorf. Online verfügbar unter: <https://www.geoportal.nrw/> (Zuletzt aufgerufen am 17.02.2022).
- LANUV NRW – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2016): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. Recklinghausen. Online verfügbar unter: [http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?layers=Biotopkataster&service=WMS&version=1.1.0&request=GetFeatureInfo&query\\_layers=Biotopkataster&styles=&bbox=469179.364447,5692818.696893,472525.01889,5693834.696344&srs=EPSG:25832&feature\\_count=10&x=776.578125&y=279.125&height=512&width=1686&info\\_format=text/html](http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?layers=Biotopkataster&service=WMS&version=1.1.0&request=GetFeatureInfo&query_layers=Biotopkataster&styles=&bbox=469179.364447,5692818.696893,472525.01889,5693834.696344&srs=EPSG:25832&feature_count=10&x=776.578125&y=279.125&height=512&width=1686&info_format=text/html) (Zuletzt aufgerufen am 17.02.2022).
- LANUV NRW – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2018): Landschaftsinformationssammlung NRW (LINFOS). Recklinghausen. Online verfügbar unter: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> (Zuletzt aufgerufen am 17.02.2022).
- LANUV NRW – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2019): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4617. Recklinghausen. Online verfügbar unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46171> (Zuletzt aufgerufen am 17.02.2022).
- LANUV NRW – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2020): Fachinformationssystem Klimaanpassung (FIS). Recklinghausen. Online verfügbar unter: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/index.html?feld=Analyse&pa-ram=Klimatopkarte> (Zuletzt aufgerufen am 17.02.2022).
- LWL – LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN LIPPE (2010): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg. Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis). Münster. Online verfügbar unter: [https://www.lwl.org/walb-download/pdf/KuLaReg/KuLaReg\\_SO\\_HSK\\_Fachbeitrag\\_mBildern.pdf](https://www.lwl.org/walb-download/pdf/KuLaReg/KuLaReg_SO_HSK_Fachbeitrag_mBildern.pdf) (17.02.2022).
- MULNV NRW - MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2009): Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen. Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL. Online verfügbar unter: [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=7&vd\\_id=11744&ver=8&val=11744&sg=1&menu=1&vd\\_back=N](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=11744&ver=8&val=11744&sg=1&menu=1&vd_back=N) (Zuletzt aufgerufen am 17.02.2022).

- MULNV NRW – MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2018a): Umgebungslärm in NRW. Düsseldorf. Online verfügbar unter: <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/> (Zuletzt aufgerufen am 17.02.2022).
- MULNV NRW – MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2018b): Bericht über die Lärmkartierung für die Stadt Brilon. Essen. Online verfügbar unter: [https://www.gis.nrw.de/arcgis/rest/services/umwelt\\_laerm/stufe3/MapServer/0/267/attachments/1004](https://www.gis.nrw.de/arcgis/rest/services/umwelt_laerm/stufe3/MapServer/0/267/attachments/1004) (Zuletzt aufgerufen am 17.02.2022).
- MULNV NRW - MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2021): ELWAS-WEB. Online verfügbar unter: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml?nested=false#> (Zuletzt aufgerufen am 17.02.2022).
- STADT BRILON (1981): Flächennutzungsplan der Stadt Brilon. Brilon. Zuletzt geändert am 09.02.2022 durch die 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes. Online verfügbar unter: <https://www.o-sp.de/brilon/fnp> (Zuletzt aufgerufen am 24.02.2022).
- STADT BRILON (1982): Bebauungsplan Brilon -Stadt Nr. 59 „Drübelpark“. Brilon. Online verfügbar unter: <https://www.o-sp.de/brilon/plan?L1=13&pid=31452> (Zuletzt aufgerufen am 24.02.2022).
- STADT BRILON (2021a): Umsetzungsstrategie des Wohnbaulandkonzeptes der Stadt Brilon. Brilon. Online verfügbar unter: <https://www.o-sp.de/brilon/plan?L1=13&pid=64929> (Zuletzt aufgerufen am 17.02.2022).
- STADT BRILON (2021b): Geländebegehung Drübel. Fotodokumentation. Brilon. (Nicht veröffentlicht).
- STADT BRILON (2022a): Denkmalliste der Stadt Brilon. Brilon. (Nicht veröffentlicht)
- STADT BRILON (2022b): Entwurf der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon. (Nicht Veröffentlicht).

### **Gesetze und Verordnungen**

- BAUGESETZBUCH in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, BGBl. I S. 3634; zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021, BGBl. I S. 4147.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021, BGBl. I S. 3908.
- BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013, BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2021, BGBl. I S. 4458.
- BUNDESWALDGESETZ in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.1975, BGBl. I S. 1037; zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10.08.2021, BGBl. I S. 3436.
- LANDESFORSTGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.1980, GV. NW. 1980 S. 546; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.07.2021, GV. NRW. S. 904.
- WASSERHAUSHALTSGESETZ in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021, BGBl. I S. 3901.
- LANDESWASSERGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, GV. NW. 1995 S. 926; zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021, GV. NRW. S. 1470.
- BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.1998, BGBl. I S. 502; zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021, BGBl. I S. 306.
- LANDESBODENSCHUTZGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.05.2000, GV. NRW. S. 439; zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom

20.09.2016, GV. NRW. S. 790.

UMWELTSCHADENSGESETZ in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2021, BGBl. I S. 346

Aufgestellt: Brilon, den 07.12.2022

im Auftrag



M. Sc. Michael Stelte